

Reg. Nr. 14.2.3.21

Axioma: 2167

Nr. 18-22.031.02

Teilrevision

- a) der Schulvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt, Bettingen und Riehen betreffend Primarstufe**
 - b) des Schulvertrags Bettingen-Riehen**
 - c) der Schulordnung**
-

Kurzfassung:

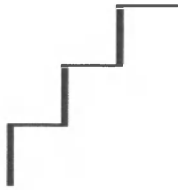
Anfang Januar 2017 beschloss der Gemeinderat die Durchführung einer Strukturanalyse für die Abteilung Bildung und Familie. Im Rahmen eines extern begleiteten Projekts wurde eine Reorganisation der Abteilung in die Wege geleitet. Ein wesentliches Merkmal der neuen Abteilungsstruktur besteht darin, dass die Funktionen Abteilungsleitung und Leitung Gemeindegemeinschaften zusammengefasst werden. Die Abteilungshierarchie wird dadurch flacher, Leitungspersonen in der Abteilung und Schulleitungen rücken eine Hierarchiestufe näher zur Verwaltungsleitung.

Im Rahmen dieser Reorganisation wird auch ein rechtlicher Nachvollzug nötig, welcher die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung Primarstufe) vom 23. Februar 2016, den Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 sowie die Schulordnung Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 betrifft.

Politikbereich: Bildung und Familie

Auskünfte erteilen: Silvia Schweizer, Gemeinderätin, Tel. 061 643 02 62
Stefan Camenisch, Abteilungsleiter Bildung und Familie,
Tel. 061 208 60 02

März 2019



1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17. Januar 2018 die Durchführung einer Strukturanalyse für die Abteilung Bildung und Familie (Phase 1) beschlossen. Zusammen mit einer externen Begleitung (Firma BCP Business Consulting Partner AG, Basel) wurden in einem breit abgestützten Vorgehen die Analyseergebnisse erhoben und bis im Sommer 2018 daraus verschiedene Organisationsvarianten entwickelt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12. Juni 2018 die verschiedenen Organisationsvarianten und die favorisierte Struktur zur Kenntnis genommen und dem zuständigen Gemeinderatsmitglied resp. der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Arbeiten weiterzuführen. Mit Beschluss vom 11. September 2018 hat der Gemeinderat einen konkreten Auftrag zur Umsetzung der Phase 2 erteilt.

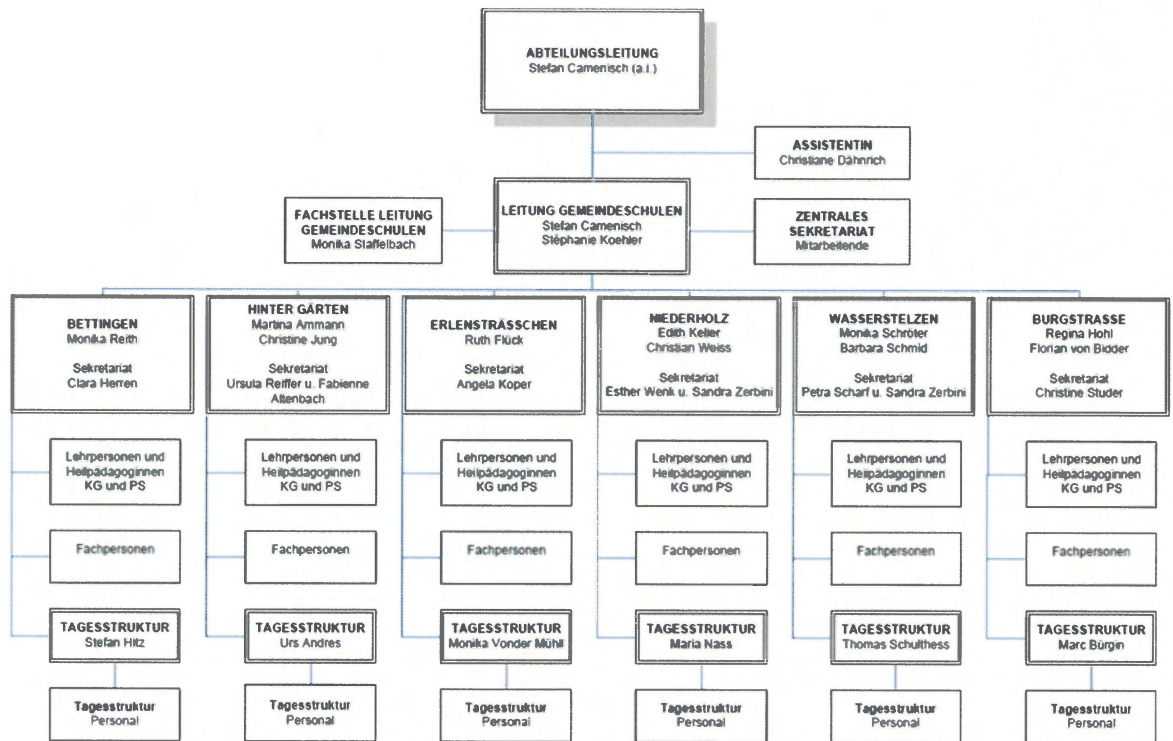
An der neuen Struktur wird seit September 2018 mit Beteiligung von allen Involvierten in verschiedenen Arbeitsgruppen gearbeitet. Zuletzt hat der Gemeinderat am 15. Januar 2019 die verfeinerte neue Grobstruktur für die Abteilung Bildung und Familie freigegeben und den Auftrag zur Umsetzung erteilt. Die Arbeiten am neuen Strukturkonzept sollen nun bis im Sommer schrittweise abgeschlossen und die neue Struktur per August 2019 auf das neue Schuljahr eingeführt werden.

2. Reorganisation der Abteilung Bildung und Familie

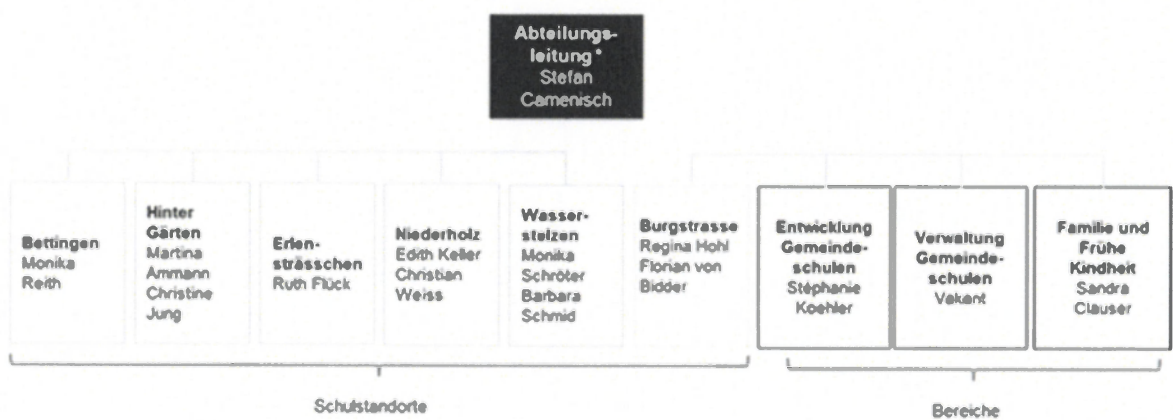
Ein wesentliches Merkmal der neuen Abteilungsstruktur besteht darin, dass die Funktionen Abteilungsleitung und Leitung Gemeindeschulen zusammengefasst werden. Die Abteilungshierarchie wird dadurch flacher, Leitungspersonen in der Abteilung und Schulleitungen rücken eine Hierarchiestufe näher zur Verwaltungsleitung. In der Abteilungsleitung wird mehr Wissen über Wirkungsweisen, Bedürfnisse und Möglichkeiten der Schulen vorhanden sein als bislang. Die Verbindung des Schulbereichs zur übrigen Verwaltung wird dadurch direkter und enger.



Alte Abteilungsstruktur Bildung und Familie:



Neue Abteilungsstruktur Bildung und Familie:





3. Rechtlicher Nachvollzug

Die Reorganisation der Abteilung Bildung und Familie bzw. der Wegfall der Ebene Leitung Gemeindeschulen macht einen rechtlichen Nachvollzug notwendig. Aus diesem Grund sind folgende Änderungen notwendig:

- § 6 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung Primarstufe) vom 23. Februar 2016 (siehe Synopse in Beilage 2),
- §§ 5 bis 8 des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 (siehe Synopse in Beilage 5) sowie Anhang 1 zum Schulvertrag betreffend die neue Organisationsform der Gemeindeschulen Bettingen/Riehen (Organigramm, siehe Beilage 4), und
- §§ 7 bis 9 und 12 der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 (siehe Synopse in Beilage 7).

4. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Änderungen a) der Schulvereinbarung Primarstufe, b) des Schulvertrags sowie c) der Schulordnung gemäss nachfolgenden Beschlüssen.

Riehen, 19. März 2019

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:

Urs Denzler

Beilagen:

- Beschluss betreffend die Änderungen der Schulvereinbarung Primarstufe vom 23. Februar 2016 (Beilage 1) und entsprechende Synopse (Beilage 2)
- Beschluss betreffend die Änderung des Schulvertrags vom 6. Januar 2009 (Beilage 3) sowie Anhang 1 (Beilage 4) und entsprechende Synopse (Beilage 5)
- Beschlussesentwurf zur Änderung der Schulordnung vom 25. März 2009 (Beilage 6) und entsprechende Synopse (Beilage 7)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend die Änderungen der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung Primarstufe) vom 23. Februar 2016

Der Einwohnerrat Riehen genehmigt auf Antrag des Gemeinderats die Änderungen der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung Primarstufe) vom 23. Februar 2016 in der Fassung vom Stand 1. Januar 2017. Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum. Die Wirksamkeit steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen.

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Die Präsidentin:

Die stellvertretende Ratssekretärin:

Claudia Schultheiss

Lia Meister

(Ablauf Referendumsfrist)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend die Änderung des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009

Der Einwohnerrat Riehen genehmigt auf Antrag des Gemeinderats die Änderungen des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 in der Fassung vom 1. Januar 2017. Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum. Die Wirksamkeit steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

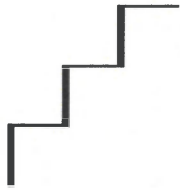
Die Präsidentin:

Die stellvertretende Ratssekretärin:

Claudia Schultheiss

Lia Meister

(Ablauf Referendumsfrist)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend die Änderung der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009

Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats die vorgelegte Änderung der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Die Präsidentin:

Die stellvertretende Ratssekretärin:

Claudia Schultheiss

Lia Meister

(Ablauf Referendumsfrist)

Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung)

Änderung vom

In Bezug auf die kommunale Trägerschaft der kommunalen Primarstufe, nachstehend Gemeindeschulen genannt, vereinbaren der Kanton Basel-Stadt, nachstehend Kanton genannt, vertreten durch den Regierungsrat, und die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen, nachstehend Gemeinden genannt, beide vertreten durch den Gemeinderat, handelnd mit Ermächtigung der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen

gestützt auf die §§ 2a Abs. 2, 62 Abs. 4 und 145a Abs. 2 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929 ¹⁾,

was folgt:

I.

Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe ²⁾ (Schulvereinbarung Primarstufe) vom 23. Februar 2016 ³⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Schulleitung der betroffenen Schule entscheidet nach Rücksprache mit der kantonalen Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinde. Sie berücksichtigt dabei die persönliche Situation des Kindes und der Erziehungsberechtigten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert; sie tritt nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung am 1. August 2019 in Kraft.

¹⁾ SG [410.100](#).

²⁾ Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 23. 2. 2016 und am 13. 12. 2016.

³⁾ RiE [412.100](#)

Basel,
Im Namen des Regierungsrats:
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Bettingen, 18. März 2019
Im Namen des Gemeinderats Bettingen:
Der Präsident: Patrick Götsch
Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am 23. April 2019
Der Präsident: Patrick Götsch
Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer

Riehen, 19. März 2019
Im Namen des Gemeinderats Riehen:
Der Präsident: Hansjörg Wilde
Der Generalsekretär: Urs Denzler

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am
Die Präsidentin: Claudia Schultheiss
Die stellvertretende Ratssekretärin: Cornelia Zürcher

Teilrevision Schulvereinbarung Primarstufe

Geltendes Recht	Anderungsvorschläge	Kommentar
Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung Primarstufe)		
Vom 23.02.2016 (Stand 01.01.2017)		
3. Innerkantonaler und interkantonaler Wohnortwechsel A. Innerkantonaler Wohnortwechsel	...	
§ 6 Verfahren ¹ Die Erziehungsberechtigten des Kindes stellen einen schriftlich begründeten Antrag an die Schulleitung der betroffenen Schule. ² Die Schulleitung der betroffenen Schule entscheidet nach Rücksprache mit der kantonalen Volksschulleitung bzw. der Leitung Gemeindeschulen. Sie berücksichtigt dabei die persönliche Situation des Kindes und der Erziehungsberechtigten.	§ 6 Verfahren ¹ ² Die Schulleitung der betroffenen Schule entscheidet nach Rücksprache mit der kantonalen Volksschulleitung bzw. der Leitung Gemeindeschulen zuständigen Stelle der Gemeinde . Sie berücksichtigt dabei die persönliche Situation des Kindes und der Erziehungsberechtigten.	<i>Im Rahmen der Neuorganisation der Abteilung Bildung und Familie wird die Stelle «Leitung Gemeindeschulen» per Ende Juli 2019 aufgehoben. Ein Teil der bisherigen Aufgaben übernimmt die Abteilungsleitung. Der Rest der Aufgaben wird von zwei neuen Fachbereichen übernommen. Die vorliegende Anpassung ist ein Nachvollzug im Rahmen der Neuordnung. Wie in kantonalen Erlassen im Schulbereich soll der Begriff «zuständige Stelle der Gemeinde» verwendet werden.</i>
	Wirksamkeit Diese Änderung wird publiziert; sie tritt nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung am 1. August 2019 in Kraft.	

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag)

Änderung vom

Die Einwohnergemeinde Bettingen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, und die Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat,

beschliessen:

I.

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen ¹⁾ (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 ²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig für die politisch-strategische Führung der Gemeindeschulen. Sie haben im Einzelnen namentlich folgende gemeinsame Aufgaben:

8. *Aufgehoben.*

² Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen ernennen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule oder vom Elternrat in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Schulausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der Gemeinderäte Bettingen und Riehen sowie aus den beiden zuständigen leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen zusammen. Er kann für einzelne Themen aus dem Schulbereich die zuständigen Fachleute der Gemeinden zur Beratung beiziehen.

² Der Schulausschuss ist zuständig für die Koordination zwischen Bettingen und Riehen. Er bereitet die von beiden Gemeinderäten zu beschliessenden Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen vor, insbesondere grundsätzliche strategische Entscheide im Rahmen der Gemeindeautonomie. Er berät und entscheidet zudem die ihm durch die Verwaltung unterbreiteten Fragen und Vorschläge und unterstützt sie in ihren Aufgaben.

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Die zuständige Abteilungsleitung hat als Verantwortliche für das Produkt, welches die Primarstufe und Tagesstrukturen betrifft, folgende Aufgaben:

- a) **(neu)** Sie ist zuständig für den Betrieb der Gemeindeschulen.
- b) **(neu)** Sie sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Anweisungen des Kantons und des Schulausschusses an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindeschulen.
- c) **(neu)** Sie sorgt für die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen zugunsten der Gemeindeschulen.

³ Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben aus dem Organisations- und dem Personalrecht sowie dem Schulrecht der Gemeinde Riehen.

⁴ Die Abteilungsleitung informiert den Schulausschuss mindestens einmal pro Semester über den operativen Schulbetrieb.

§ 8

Aufgehoben.

Anhänge

RiE 411.500

Anhang 1 Organisation für die Primarstufe Bettingen / Riehen (Gemeindeschulen) **(geändert)**

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ Vom Einwohnerrat Riehen genehmigt am 18. 2. 2009.

²⁾ [RiE 411.500](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie tritt nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung am 1. August 2019 in Kraft.

Bettingen, 18. März 2019

Im Namen des Gemeinderats Bettingen

Der Präsident: Patrick Götsch

Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am 23. April 2019

Der Präsident: Patrick Götsch

Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer

Riehen, 19. März 2019

Im Namen des Gemeinderats Riehen

Der Präsident: Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär: Urs Denzler

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am

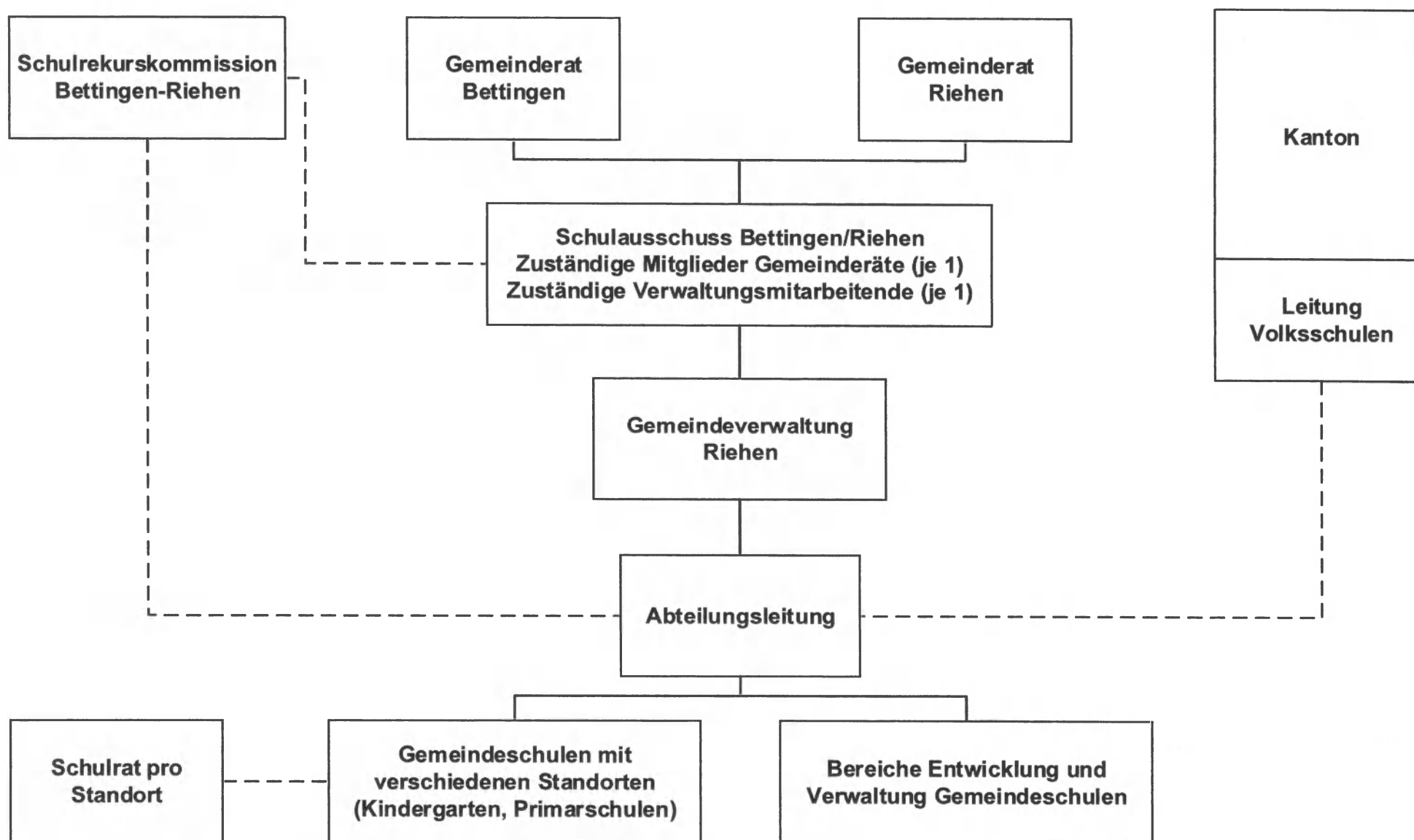
Die Präsidentin: Claudia Schulheiss

Die stellvertretende Ratssekretärin: Cornelia Zürcher

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am

Schulvertrag Bettingen / Riehen: Organigramm für die Gemeindeschulen Bettingen / Riehen

Anhang 1 RiE 411.500



Teilrevision Schulvertrag Bettingen-Riehen

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) Vom 6. Januar 2009 (Stand 1. Januar 2017)		<i>Vorbemerkung:</i> Die Abteilung Bildung und Familie ist aktuell in einer Reorganisation. Die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Abteilung werden per 1. August 2019 neu organisiert. Die Ebene der Leitung Gemeindeschulen wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Ein Teil der bisherigen Aufgaben der Leitung Gemeindeschulen wird ab 1. August 2019 von der Abteilungsleitung übernommen. Der Rest der Aufgaben wird in der Abteilung zwei Fachbereichen zugeordnet. <i>Diese Reorganisation muss auch auf der Gesetzes- und Vertragsebene nachvollzogen werden. Aus diesem Grund ist ein Nachvollzug bzw. eine Anpassung des Schulvertrags Bettingen-Riehen nötig.</i>
2. Organisation und Zuständigkeiten	2. Organisation und Zuständigkeiten	
2.2. Zuständigkeiten und Aufgaben	2.2. Zuständigkeiten und Aufgaben	
§ 5 2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen ¹ Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig für die politisch-strategische Führung der Gemeindeschulen. Sie haben im Einzelnen namentlich folgende gemeinsame Aufgaben: 1. Festlegung der Schulstandorte	§ 5 2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen ¹ ... 1. ...	



2. Planung der finanziellen Mittel der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen 3. Abnahme der Jahresrechnung der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen 4. ... 5. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Dritten 6. Genehmigung der Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen 7. Einsetzung des Schulausschusses Bettingen / Riehen 8. Genehmigung der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit der Leitung Gemeindeschulen. 9. Ernennung der Schulrekurskommission und Genehmigung ihrer Entschädigungsregelung. ² Der zuständige Gemeinderat ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule oder vom Elternrat in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen. ³ Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Gemeinderäte nach § 32 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen bzw. § 24 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen.	2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. Genehmigung der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit der Leitung Gemeindeschulen. 9. ... ² Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen ernennen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule oder vom Elternrat in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen. ³ ...	Ziff. 8: Streichen aufgrund Aufhebung Leitung Gemeindeschulen. Abs. 2: Sprachliche Anpassung. Es wählt jeweils der Gesamtgemeinderat die Schulräte für die Schulstandorte in Riehen bzw. für den Schulstandort in Bettingen.
---	---	--



§ 6 2.2.2 Schulausschuss Bettingen / Riehen ¹ Der Schulausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der Gemeinderäte Bettingen und Riehen, aus den beiden zuständigen leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen sowie aus der Leitung Gemeindeschulen als Beisitzende zusammen. ² Der Schulausschuss ist zuständig für die Koordination zwischen Bettingen und Riehen. Er bereitet die von beiden Gemeinderäten zu beschliessenden Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen vor, insbesondere grundsätzliche strategische Entscheide im Rahmen der Gemeindeautonomie. Er berät und entscheidet zudem die ihm durch die Verwaltung unterbreiteten Fragen und Vorschläge und unterstützt die Leitung Gemeindeschulen in ihren Aufgaben. ³ Er genehmigt die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Schulleitungen. ⁴ Der Schulausschuss trifft sich in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.	§ 6 2.2.2 Schulausschuss Bettingen / Riehen ¹ Der Schulausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der Gemeinderäte Bettingen und Riehen sowie aus den beiden zuständigen leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen sowie aus der Leitung Gemeindeschulen als Beisitzende zusammen. Er kann für einzelne Themen aus dem Schulbereich die zuständigen Fachleute der Gemeinden zur Beratung beiziehen. ² Der Schulausschuss ist zuständig für die Koordination zwischen Bettingen und Riehen. Er bereitet die von beiden Gemeinderäten zu beschliessenden Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen vor, insbesondere grundsätzliche strategische Entscheide im Rahmen der Gemeindeautonomie. Er berät und entscheidet zudem die ihm durch die Verwaltung unterbreiteten Fragen und Vorschläge und unterstützt sie die Leitung Gemeindeschulen in ihren Aufgaben. ³ ... ⁴ ...	<i>Abs. 1 Satz 1: Streichen aufgrund Aufhebung Leitung Gemeindeschulen.</i> <i>Satz 2: Damit die betrieblichen und pädagogischen Themen weiterhin im Schulausschuss genügend vertreten sind, wird vorgeschlagen, dass die zuständigen Fachleute aus den betroffenen Fachbereichen zur Beratung beigezogen werden können.</i> <i>Abs 3: Streichen aufgrund Aufhebung Leitung Gemeindeschulen und Ersatz durch «sie», betrifft die Verwaltung, insbesondere die zuständige Verwaltungsabteilung.</i>
§ 7 2.2.3 Zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen ¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen setzt die politisch-strategischen Entscheide der Gemeinderäte um und ist für die operative Abwicklung sämtlicher Aufgaben betreffend die Gemeindeschulen zuständig.	§ 7 2.2.3 Zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen ¹ ...	<i>Da die Ebene Leitung Gemeindeschulen wegfällt und die Abteilungsleitung neu als Produktverantwortliche «Primarstufe und Tagesstrukturen» für die strategische Ausrichtung und operative Leitung der Gemeindeschulen zuständig ist, werden</i>



² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist die vorgesetzte Stelle der Leitung Gemeindeschulen. Die Abteilungsleitung sorgt für die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen zugunsten der Gemeindeschulen. Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben aus dem Organisations- und dem Personalrecht sowie dem Schulrecht der Gemeinde Riehen.	² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist die vorgesetzte Stelle der Leitung Gemeindeschulen. Die zuständige Abteilungsleitung hat als Verantwortliche für das Produkt, welches die Primarstufe und Tagesstrukturen betrifft, folgende Aufgaben: a) Sie ist als zuständig für den Betrieb der Gemeindeschulen. b) Sie sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Anweisungen des Kantons und des Schulausschusses an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindeschulen. c) Sie sorgt für die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen zugunsten der Gemeindeschulen. ³ Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben aus dem Organisations- und dem Personalrecht sowie dem Schulrecht der Gemeinde Riehen. ⁴ Die Abteilungsleitung informiert den Schulausschuss mindestens einmal pro Semester über den operativen Schulbetrieb.	<i>die bisherigen Aufgaben der Leitung Gemeindeschulen (siehe bisheriger § 8) im angepassten Abs. 2 und in den neuen Abs. 3 und 4 integriert.</i>
§ 8 2.2.4 Leitung Gemeindeschulen ¹ Die Leitung Gemeindeschulen ist im Sinne der Produktverantwortung zuständig für den Betrieb der Gemeindeschulen. ² Die Leitung Gemeindeschulen sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Anweisungen	§ 8 2.2.4 Leitung Gemeindeschulen ¹ Die Leitung Gemeindeschulen ist im Sinne der Produktverantwortung zuständig für den Betrieb der Gemeindeschulen. ² Die Leitung Gemeindeschulen sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und	<i>Streichen aufgrund Aufhebung Leitung Gemeindeschulen. Aufgaben sind in § 7 integriert.</i>



des Kantons und des Schulausschusses an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindeschulen. ³ Die Leitung Gemeindeschulen informiert den Schulausschuss mindestens einmal pro Semester über den operativen Schulbetrieb.	Anweisungen des Kantons und des Schulausschusses an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindeschulen. ³ Die Leitung Gemeindeschulen informiert den Schulausschuss mindestens einmal pro Semester über den operativen Schulbetrieb.	
	Wirksamkeit Diese Änderung wird publiziert; sie tritt nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung am 1. August 2019 in Kraft.	

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

I.

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Aufgaben (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeindeschulen unterstehen der zuständigen Abteilungsleitung.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Schulleitungen unterstehen der zuständigen Abteilungsleitung.

³ Sie sind als direkte Vorgesetzte federführend bei der Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der ihnen direkt unterstellten Fachpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung. Ihre Anträge sind der zuständigen Abteilungsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Die Schulleitungssitzung steht unter dem Vorsitz der zuständigen Abteilungsleitung.

§ 12 Abs. 5

⁵ Die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

c) **(geändert)** Sie können Anfragen und Anträge an die Schulleitung oder an die zuständige Abteilungsleitung richten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie untersteht dem Referendum und tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

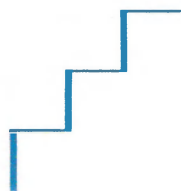
Die Präsidentin: Claudia Schultheiss

Die stellvertretende Ratssekretärin: Cornelia Zürcher

¹⁾ [RiE 411.600](#)

Teilrevision Schulordnung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) Vom 25. März 2009 (Stand 1. Januar 2017)		<i>Die Abteilung Bildung und Familie ist aktuell in einer Reorganisation. Die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Abteilung werden per 1. August 2019 neu organisiert. Die Ebene der Leitung Gemeindeschulen wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Ein Teil der bisherigen Aufgaben der Leitung Gemeindeschulen wird ab 1. August 2019 von der Abteilungsleitung übernommen. Der Rest der Aufgaben wird in der Abteilung zwei Fachbereichen zugeordnet.</i> <i>Diese Reorganisation muss auch auf der Gesetzesstufe nachvollzogen werden. Aus diesem Grund ist ein Nachvollzug bzw. eine Anpassung der Schulordnung nötig.</i>
II. Organisation der Gemeindeschulen	II. Organisation der Gemeindeschulen	
§ 7 Leitung Gemeindeschulen ¹ Die Gemeindeschulen unterstehen einer pädagogisch und fachlich ausgebildeten Leitung. ² Sie ist im Rahmen der verwaltungsinternen Bestimmungen verantwortlich für den Betrieb der Gemeindeschulen und die Personalführung sowie Personalentwicklung der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	§ 7 Leitung Gemeindeschulen Aufgaben ¹ Die Gemeindeschulen unterstehen der zuständigen Abteilungsleitung einer pädagogisch und fachlich ausgebildeten Leitung. ² ... ³ Sie untersteht der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen. ⁴ Sie besteht aus einer oder zwei Personen.	<i>Titel: Änderung.</i> <i>Abs. 1: Gemeindeschulen unterstehen neu direkt der Abteilungsleitung. Diese ist als Produktverantwortliche «Primarstufe und Tagesstrukturen» für die Sicherstellung der pädagogischen und betrieblichen Anforderungen des Schulbetriebs zuständig. Sie wird neu von den Bereichen «Entwicklung Gemeindeschulen» und «Verwaltung Gemeindeschulen» unterstützt.</i>



³ Sie untersteht der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen. ⁴ Sie besteht aus einer oder zwei Personen. ⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere, insbesondere die Aufgaben in einem Reglement.	⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere, insbesondere die Aufgaben in einem Reglement.	<i>Abs. 3 und 4: Streichen aufgrund Aufhebung Leitung Gemeindeschulen.</i>
§ 8 Schulleitung ¹ Die Schulleitungen unterstehen der Leitung Gemeindeschulen. ² Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht. ³ Sie sind als direkte Vorgesetzte federführend bei der Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der ihnen direkt unterstellten Fachpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung. Ihre Anträge sind der Leitung Gemeindeschulen zur Genehmigung vorzulegen. ⁴ Sie sind zudem für die Personalführung und Personalentwicklung verantwortlich und beraten und unterstützen die Lehrpersonen und Fachpersonen bei der Erfüllung des Berufsauftrags. Vorbehalten bleibt § 19. ⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.	§ 8 Schulleitung ¹ Die Schulleitungen unterstehen der Leitung Gemeindeschulen der zuständigen Abteilungsleitung. ² ... ³ Sie sind als direkte Vorgesetzte federführend bei der Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der ihnen direkt unterstellten Fachpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung. Ihre Anträge sind der Leitung Gemeindeschulen zuständigen Abteilungsleitung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴ ... ⁵ ...	<i>Abs. 1: Die Schulleitungen werden neu direkt der zuständigen Abteilungsleitung unterstellt.</i> <i>Abs. 2: Die Schulleitungen reichen ihre Anträge neu direkt bei der zuständigen Abteilungsleitung ein.</i>
§ 9 Schulleitungssitzung ¹ Die Leitungen der einzelnen Schulen kommen regelmässig zu Schulleitungssitzungen zusammen. ² In den Schulleitungssitzungen werden allgemeine Fragen des Schulbetriebs und mögliche	§ 9 Schulleitungssitzung ¹ ... ² ...	<i>Abs. 3: Die Schulleitungssitzung wird neu durch die zuständige Abteilungsleitung präsiert.</i>



Massnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gemeindeschulen behandelt. Die Schulleitungssitzung gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der zuständigen Verwaltungsabteilung zu genehmigen ist. ³ Die Schulleitungssitzung steht unter dem Vorsitz der Leitung Gemeindeschulen.	³ Die Schulleitungssitzung steht unter dem Vorsitz der Leitung Gemeindeschulen zuständigen Abteilungsleitung.	
§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Schulräte ¹ Die Schulräte begleiten und beraten als externe Gremien die Schule. ² Sie pflegen den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen. ³ Sie vermitteln in Konfliktfällen aus dem Schulbetrieb zwischen den Betroffenen, wenn im direkten Schulumfeld keine Klärung gefunden werden konnte. Sie geben eine Empfehlung zur Lösung ab. ⁴ Sie stellen die Vernetzung zwischen den Schulräten sicher und verfassen jährlich einen gemeinsamen Bericht zu Händen der Gemeinden Bettingen und Riehen. ⁵ Die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Sie besuchen regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht, die Elternabende, die Schulsitzungen und die Schulanlässe, und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken	§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Schulräte ¹ ... ² ... ³ ... ⁴ ⁵ Die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse: a) ...	<i>Abs. 5 Bst. c): Die Schulräte reichen ihre Anträge neu bei der zuständigen Abteilungsleitung oder den Schulleitungen ein.</i>



richten sie an die Lehrpersonen und an die Schulleitung. b) Sie genehmigen das Schulleitbild. c) Sie können Anfragen und Anträge an die Schulleitung oder an die Leitung der Gemeindeschulen richten. d) Sie können eine Schulsitzung beantragen und die Behandlung eines Geschäfts verlangen. e) Sie werden von den zuständigen Behörden der Gemeinde zur Vernehmlassung eingeladen, auch bei Vernehmlassungen des Kantons. f) Die Präsidentin oder der Präsident gibt vor der Anstellung eines Schulleitungsmitglieds ihre oder seine Stellungnahme ab. ⁶ Die schulinternen Mitglieder haben bei Aufgaben gemäss Abs. 5 beratende Stimme. ⁷ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.	b) ... c) Sie können Anfragen und Anträge an die Schulleitung oder an die Leitung der Gemein- deschulen zuständige Abteilungsleitung richten. d) ... e) ... f) ... ⁶ ... ⁷ ...	
	Wirksamkeit Diese Änderung wird publiziert. Sie untersteht dem Referendum und tritt am 1. August 2019 in Kraft.	